

Rechtliche Grundlagen zu Sexualität und Selbstbestimmung in der Schweiz

13. Nationale Arkadis-Fachtagung 3. September 2026

Darüber müssen wir reden!

Sexualität, Partnerschaft und Selbstbestimmung
in der Behindertenhilfe

Karin Anderer

Dr. iur. / Sozialarbeiterin FH / Sozialversicherungsfachfrau / Pflegefachfrau Psychiatrie

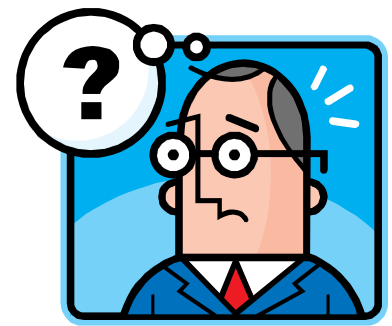
Lehrbeauftragte an diversen Hoch- und Fachschulen

Freiberufliche Tätigkeit im Sozialrecht

www.anderer.ch

karin@anderer.ch

KARINANDERER
SOZIALRECHTVERSTEHEN



Themenbereiche – eine Auswahl

- Welche Rechte haben Menschen mit Behinderungen?
- Welche Themen sind rechtlich geregelt, welche nicht?
- Menschenrechte und UN-BRK
- Persönlichkeitsrechte und körperliche Integrität
- Erwachsenenschutzrecht/Rolle der Beistandschaft
- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Schutz vor sexueller Gewalt
- Rechte und Pflichten von Institutionen – Notwendigkeit einer institutionellen Haltung

Einordnung

- Sexuelle Rechte
 - sind Menschenrechte
 - beziehen sich auf den Lebensbereich der Sexualität
 - Sexualität als zentraler Aspekt des Menschseins
 - alle Menschen haben das Recht, ihre Sexualität lustvoll und frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt zu leben.
- WHO: «Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen respektiert, geschützt und gewährleistet werden.»

Quelle: <https://www.sexuelle-gesundheit.ch/themen/sexuelle-rechte>

Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Internationale Abkommen
 - UNO BRK Art. 22 Achtung der Privatsphäre
 - UNO BRK Art. 23 Achtung der Wohnung und der Familie
- Bundesverfassung
 - Art. 8 Rechtsgleichheit
 - Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit
 - Art. 13 Schutz der Privatsphäre
 - Art. 14 Recht auf Ehe und Familie
- Nationale Gesetze
 - Art. 11 ZGB Rechtsfähigkeit
 - Art. 27 ff. ZGB Persönlichkeitsschutz

Rechtsfähigkeit – Art. 11 ZGB

¹ Rechtsfähig ist jedermann.

² Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

- Menschen mit Behinderungen sind rechtsfähig
- ...

Schranken, bspw.

- Z.B. Alter bei der Ehefähigkeit Art. 94 ZGB
- Staatsangehörigkeit
- Geistige Fähigkeiten, Voraussetzungen der Urteilsfähigkeit

Die Urteilsfähigkeit Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.



„Vernunftgemässes Handeln“ und **nicht** vernünftiges Handeln!

Beurteilung der Urteilsfähigkeit

Erkenntnisfähigkeit

- Fähigkeit, die vorliegende Entscheidungssituation zu erfassen (Kognition)

Wertungsfähigkeit

- Fähigkeit, der vorliegenden Entscheidungssituation persönliche und angemessene Bedeutung beizumessen (Motivation/Emotion)

Willensbildung und Umsetzung

- Fähigkeit, eine Entscheidung zu treffen, zu kommunizieren, zu begründen und konstant zu vertreten (Volition)

Quelle: U-Kit-Formular (integraler Bestandteil der Richtlinie «Urteilsfähigkeit»), abrufbar auf:
https://www.samw.ch/dam/jcr:57d2f38a-2361-4fdc-8435-624c99f17bc2/formular_samw_evaluation_urteilsfaehigkeit_u_doc.pdf

Was ist Selbstbestimmung?

Elemente selbstbestimmten Handelns

- Eigenverantwortliches Entscheiden
 - Erkennen und Tragen der Konsequenzen der Entscheidungen und Handlungen
- Kompetenz zur Selbstbestimmung wird durch Lernerfahrungen erworben
 - Entwicklung von eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellungen
 - Abhängig von der konkreten Sozialisation
 - Abhängig vom Urteilsvermögen, einen Willen bilden zu können
 - Abhängig vom Äusserungsvermögen, den Willen kund zu tun
- Lernerfahrungen beinhalten das Risiko des Scheiterns, nur so findet eine Entwicklung statt
- Reine Selbstbestimmung endet dort, wo die Selbstbestimmung eines anderen tangiert wird

Menschen mit Behinderungen

Art. 1 UN-BRK

(...)

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

- Sicht der Betroffenen
- Fähigkeiten der Betroffenen
- Einfluss des Umfelds auf die Teilhabe

Selbstbestimmung – keine Legaldefinition

- Entscheidungsfreiheit
- Autonomie
- Unabhängigkeit
-

- Abwesenheit von Fremdbestimmung
- Eine Person kann in Einklang mit den eigenen Gefühlen, Gedanken, Wünschen und Vorstellung ihrem Handeln oder Unterlassen einen frei gewählten Inhalt geben

 Quelle: Urteilsfähigkeit 2.0., 6 ff.

Art. 12 Abs. 3 UNO-BRK

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

- Hilfe zur Selbsthilfe/Selbstbestimmung der betroffenen Person
- Unterstützende Entscheidungsfindung
- Wahlmöglichkeiten schaffen

Ehefähigkeit Art. 94 ZGB

Die Ehe kann von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind.

- Volljährigkeit
- Urteilsfähigkeit
- Von keiner Zustimmung abhängig

Höchstpersönliche Rechte Art. 19c ZGB

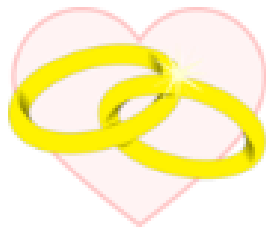
Grundsatz

Urteilsfähige (..) Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, **selbstständig** aus; (...)

- In der Sache urteilsfähig
- Von keiner Zustimmung abhängig



Empfängnisverhütung, Ehe
Schwangerschafts-
abbruch,
usw.



Kinderwunsch



Patientenverfügung
Vorsorgeauftrag

Selbstbestimmung – ein politisches Thema

Behindertenpolitik des Bundes

Behindertenpolitik des Bundes 2023–2026 (bis 2028 verlängert)

🔗 <https://www.ebgb.admin.ch/de/behindertenpolitik-2023-2026>

- Teilrevision Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Schwerpunktprogramme
 - Arbeit
 - Dienstleistungen
 - Wohnen
 - Partizipation

Selbstbestimmung – ein politisches Thema

Partizipation

Um den Einbezug von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken, werden mit dem Programm folgende Ziele verfolgt:

- (...)
- Möglichkeiten der assistierten Entscheidungsfindung werden analysiert und erprobt.

 Schwerpunktprogramme Behindertenpolitik, Ziff. 6.2

Entscheidung bei Urteilsunfähigkeit – bisherige Ansätze

Wie kann eine Vertretungsperson für eine **urteilsunfähige** Person entscheiden?

1. Vorweg: Die **urteilsfähige** Person entscheidet selbst.
2. Orientierung am mutmasslichen Willen
 - Wie hätte die betroffene Person entschieden
 - Anknüpfung an ihr früheres Wertesystem
3. Orientierung am objektiven Interesse
 - Beurteilung der Gesamtsituation
 - Wo an kein früheres Wertesystem angeknüpft werden kann

Entscheidung bei Urteilsunfähigkeit – neue Ansätze

- «Unterstützen vor Vertreten»
 - Personenzentrierter Ansatz
-
1. Die urteilsfähige Person entscheidet selbst
 - Unterstützung in der Befähigung, selbst entscheiden zu können, «Urteilsbefähigung»
 - Durch einfache Sprache, angepasstes Gesprächssetting, usw.
 2. ./.. Orientierung am mutmasslichen Willen
 - ✓ Stellvertretendes Handeln bei Urteilsunfähigkeit

Entscheidung bei Urteilsunfähigkeit – neue Ansätze

~~3. Orientierung am objektiven Interesse~~

- 3. Bestmögliche Interpretation des Willens: best interpretation of will and preferences
 - Willenszentrierung: Wille statt Wohl
 - Willen oder Präferenzen anhand Verhalten, emotionale Stimmungsäusserungen, Bewegungen, Laute, körperliche Reaktionen etc. prüfen
 - Schliesst im Einzelfall Rückgriff auf objektive Massstäbe nicht aus
 - ✓ Stellvertretendes Handeln bei Urteilsunfähigkeit

Begrifflichkeiten

- Stellvertretende Entscheidungsfindung
 - Substituted Decision Making
- Unterstützende Entscheidungsfindung
 - Supported Decision Making

- Partizipative Entscheidungsfindung
 - Shared Decision Making (Modell vorab im Gesundheitswesen)
 - 📌 z.B. <https://www.pepra.ch/de/beratung-kommunikation/shared-decision-making>

Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Art. 406 Abs. 1 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

- Orientierung am Willen und an Vorlieben der Lebensgestaltung
- Bestmögliche Interpretation des Willens und der Vorlieben
- Unterstützung zur Selbstbestimmung
- Selbständiges Handeln fördern, Wahlmöglichkeiten schaffen
- Vertretung nur, wenn nötig

Selbstbestimmung in der Mandatsführung

Art. 409 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

- Bei einer Einkommens- und Vermögensverwaltung
- Budget für den künftigen Lebensbedarf sicherstellen
- Kein «Zwangssparen»
- Aushandeln mit der betroffenen Person

Mandatsführung

Innenverhältnis



Orientierung an der
Selbstbestimmung

Außenverhältnis

Eigenes oder
gemeinsames Handeln,
Vertretung nur, wo nötig

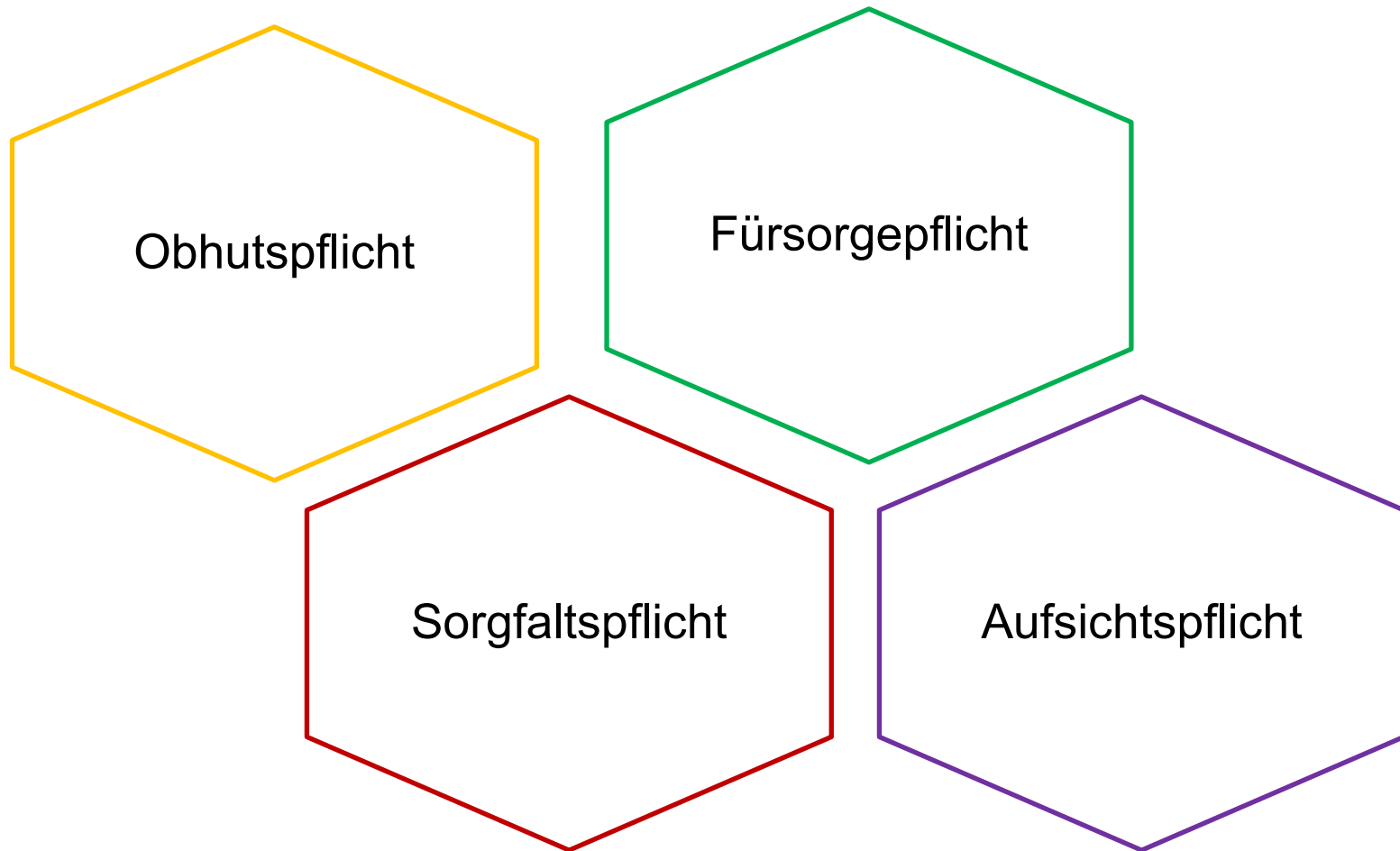
Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohneinrichtungen – Allgemeine Hinweise

- Angebot und Zielgruppe
- Wohnvertrag und Hausordnung
- Sexualpädagogik-Konzept
- Interne Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre
- Implementierung der Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen
- Konzepte wie Bündner Standard einführen

Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohneinrichtungen - Verantwortung

- Die Person ist zu ihrem Wohl zu betreuen und zu begleiten
- Es ist alles zu unterlassen, was der Person schadet
- Verpflichtung zur fachgerechten Betreuung der Personen nach den aktuellen Regeln des Berufsstandes

Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohneinrichtungen - Verantwortung



**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

???

Link-Auswahl

- [Artiset](https://artiset.ch), Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf <<https://artiset.ch>>
- [Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen](https://www.charta-praevention.ch/index.php) <<https://www.charta-praevention.ch/index.php>>
- [Der Bündner Standard](https://www.buendner-standard.ch), Ein Instrument zur Prävention und Bearbeitung von Grenzverletzungen <<https://www.buendner-standard.ch>>
- [Sexuelle Gesundheit Schweiz](https://www.sexuelle-gesundheit.ch/) <<https://www.sexuelle-gesundheit.ch/>>

Literaturauswahl

- Rosch Daniel/Fountoulakis, Christiana/Heck, Christoph (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Recht und Methodik für Fachleute, 3. Auflage Bern 2022
- Bundesrat, Schwerpunktprogramme Behindertenpolitik 2023 – 2026, Ziele und Massnahmen vom 08. Dezember 2023
 - 📄 <https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/u-9E6gZ9mA4a/Bericht%20Schwerpunktprogramme%20Behindertenpolitik%202023%20%E2%80%93%202026.pdf>
- Rosch Daniel, Gutachten „Paradigmenwechsel zur unterstützenden Entscheidungsfindung im Erwachsenenschutzrecht“ im Auftrag des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) vom 25.6.2025
 - 📄 <https://danielrosch.ch/wp-content/uploads/2025/08/EBGB-Gutachten-Rosch.pdf>
- Rosch Daniel, Wetterauer Charlotte, Trachsel Manuel, Urteilsfähigkeit 2.0, SKES - Schriften zum Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2025